

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Per E-Mail an gever@bag.admin.ch und
aufsicht@bag.admin.ch

Liestal, 23. Juni 2026
VGD/AfG/UK/TRA

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV): Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat uns am 20. März 2026 die Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend die «Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV): Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte» zugestellt. Der Regierungsrat dankt für die Einladung zur Stellungnahme lässt sich dazu wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Kantonen und den Versicherern. Ebenso unterstützt er im Grundsatz die Einführung eines Verfahrens für die Sistierung der Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten.

Der Regierungsrat lehnt jedoch die Einführung dieses Verfahrens bereits auf den 1. Juli 2027 mit Nachdruck ab. Das Verfahren betreffend die nicht kontaktierbaren Versicherten soll erst eingeführt werden, wenn auch der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern faktisch etabliert worden ist. Das Inkrafttreten des neuen Artikel 10c KVV soll daher auf diesen Zeitpunkt verschoben werden. In den Vernehmlassungsunterlagen fehlen leider konkrete Angaben über den Stand dieses Projekts.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass das Verfahren rein elektronisch über den erwähnten Datenaustausch durchgeführt werden soll; eine zwischenzeitliche manuelle Durchführung ist abzulehnen. Für die Umsetzung ist den Kantonen eine mehrjährige Übergangsfrist einzuräumen, da sie vorab technische, organisatorische und allenfalls auch gesetzgeberische Massnahmen treffen müssen. Etliche Kantone – so auch der Kanton Basel-Landschaft – haben die Aufgabe zur Überprüfung der Versicherungspflicht (Artikel 6 Absatz 2 KVG) an die kommunalen Behörden delegiert. Da die Gemeinden an den Datenaustausch mit den Versicherern nicht angeschlossen werden, müssen die betroffenen Kantone die innerkantonale Umsetzung dieses neuen Verfahrens mit ihren Gemeinden vorab regeln.

2. Bemerkungen zu rev-Artikel 10c KVV:

Die Ausgestaltung des Verfahrens betreffend die nicht kontaktierbaren Versicherten erscheint uns in den meisten Punkten sachgerecht. Der Regierungsrat schlägt jedoch vor, Artikel 10c Absatz 4 rev-KVV dahingehend zu vereinfachen, dass der Versicherer die versicherte Person selbständig aus dem Versichertenbestand ausschliessen kann, wenn die Sistierung 18 Monate ununterbrochen angedauert hat.

3. Bemerkungen zum Erläuternden Bericht des Vernehmlassungsverfahrens:

Ziffer 2.1 – Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern: Art. 10a KVV:

Im Hinblick auf Verlustscheinforderungen nach Art. 64a KVG erwartet der Regierungsrat von den Versicherern einen verstärkten Fokus auf die Vermeidung von Doppelversicherungen sowie auf ein wirksames internes Controlling in diesem Bereich. Der kantonale, interne automatisierte Prüfungsprozess im Zusammenhang mit den Schlusslisten zeigt nach wie vor eine erhebliche Anzahl bestehender Doppelversicherungen auf. Ohne diese zusätzlichen Kontrollen entstehen ungerechtfertigte Mehrkosten zulasten der Kantone beziehungsweise der öffentlichen Hand. Die von den Krankenversicherern via SEDEX übermittelten und durch deren Revisionsstellen formell geprüften Schlusslisten weisen in diesem Bereich weiterhin Mängel beziehungsweise Fehler auf.

Ziffer 2.2.3 – Aufhebung der Sistierung im Fall des Kontakts mit der versicherten Person (Abs. 3):

Unter Ziffer 2.2.3 des Berichts wird festgehalten, dass es sich nicht um eine rückwirkende Begründung der Versicherungspflicht, sondern lediglich um die Aufhebung der Sistierung der Versicherungspflicht handle. Diese Ausführungen erscheinen jedoch nicht hinreichend klar. Besonders stellen sich die folgenden Fragen nach den Auswirkungen auf die Prämienzahlungspflicht, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Versicherungspflicht während der gesamten Dauer der Sistierung bestanden hat: Kann der Versicherer in solchen Fällen sämtliche bis dahin aufgelaufenen Prämienforderungen rückwirkend geltend machen? Wird gleichzeitig eine rückwirkende Versicherungsdeckung gewährt?

Der Regierungsrat regt an, auf rückwirkende Prämienforderungen und damit verbunden auch auf eine rückwirkende Versicherungsdeckung zu verzichten, weil davon auszugehen ist, dass viele betroffene Personen nicht in der Lage wären, solche Forderungen zu begleichen.

Wird diesem Vorschlag nicht gefolgt, hätte dies mit Bezug auf Art. 64a Abs. 4 KVG zur Folge, dass dies Verlustscheinforderungen zulasten des Kantons nach sich ziehen würde; dies würde die öffentliche Hand beziehungsweise die Steuerzahlenden zusätzlich belasten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort in dieser Sache.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:
– Antwortformular

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : BL

Adresse : Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kontaktperson : Urs Knecht

Telefon : 061 552 58 97

E-Mail : urs.knecht@bl.ch

Datum : 23. Juni 2026

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **29. Juni 2026** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)	5
Weitere Vorschläge	6

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BL	Der Regierungsrat begrüsst die Einführung eines Datenaustausches zwischen den Kantonen und den Versicherern.
BL	<p>Der Regierungsrat unterstützt im Grundsatz die Einführung eines Verfahrens für die Sistierung der Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten.</p> <p>Die Einführung dieses Verfahrens per 1. Juli 2027 wird jedoch mit Nachdruck abgelehnt. Das Verfahren betreffend die nicht kontaktierbaren Versicherten soll erst eingeführt werden, wenn auch der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern faktisch etabliert worden ist.</p>
BL	Das Verfahren betreffend die nicht kontaktierbaren Versicherten muss zwingend rein elektronisch über den erwähnten Datenaustausch durchgeführt werden; eine zwischenzeitliche manuelle Durchführung ist entschieden abzulehnen. Für die Umsetzung ist den Kantonen eine mehrjährige Übergangsfrist einzuräumen, da sie technische, organisatorische und möglicherweise auch gesetzgeberische Massnahmen treffen müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Kantonen keine kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG besteht, sondern dass die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle der Versicherungspflicht und der Zuweisung an einen Versicherer durch die kantonale Gesetzgebung an die Gemeinden delegiert worden sind. Da die Gemeinden an den Datenaustausch mit den Versicherern nicht angeschlossen werden, müssen die betroffenen Kantone die innerkantonale Umsetzung dieses neuen Verfahrens mit ihren Gemeinden regeln.
BL	<p>Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens – Ziffer 2.1 Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern: Art. 10a KVV – betreffend Doppel- oder Mehrfachversicherungen</p> <p>Im Hinblick auf Verlustscheinforderungen nach Art. 64a KVG erwartet der Regierungsrat von den Versicherern einen verstärkten Fokus auf die Vermeidung von Doppelversicherungen sowie auf ein wirksames internes Controlling in diesem Bereich.</p> <p>Der kantonale, interne automatisierte Prüfungsprozess im Zusammenhang mit den Schlusslisten zeigt nach wie vor eine erhebliche Anzahl bestehender Doppelversicherungen auf. Ohne diese zusätzlichen Kontrollen entstehen ungerechtfertigte Mehrkosten zulasten der Kantone beziehungsweise der öffentlichen Hand.</p> <p>Die von den Krankenversicherern via SEDEX übermittelten und durch deren Revisionsstellen formell geprüften Schlusslisten weisen in diesem Bereich weiterhin Mängel beziehungsweise Fehler auf.</p>

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

BL	<p>Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens – Ziffer 2.2.3 Aufhebung der Sistierung im Fall des Kontakts mit der versicherten Person (Abs. 3):</p> <p>Unter Ziff. 2.2.3), wird festgehalten, dass es sich nicht um eine rückwirkende Begründung der Versicherungspflicht, sondern lediglich um die Aufhebung der Sistierung der Versicherungspflicht handelt. Diese Ausführungen erscheinen jedoch nicht hinreichend klar. Insbesondere stellt sich die Frage nach den Auswirkungen auf die Prämienzahlungspflicht, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Versicherungspflicht während der gesamten Dauer bestanden hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann der Versicherer in solchen Fällen sämtliche bis dahin aufgelaufenen Prämienforderungen rückwirkend geltend machen? - Wird gleichzeitig eine rückwirkende Versicherungsdeckung gewährt? <p>Der Regierungsrat regt an, auf rückwirkende Prämienforderungen und damit verbunden auch auf eine rückwirkende Versicherungsdeckung zu verzichten, weil davon auszugehen ist, dass viele betroffene Personen nicht in der Lage wären, solche Forderungen zu begleichen.</p> <p>Wird diesem Vorschlag nicht gefolgt, hätte dies mit Bezug auf Art. 64a Abs. 4 KVG zur Folge, dass dies Verlustscheinforderungen zulasten des Kantons nach sich ziehen würde; dies würde die öffentliche Hand beziehungsweise die Steuerzahlenden zusätzlich belasten.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag